



**Verteiler:**  
**Gemeinden und Musikschulen im Kanton Luzern**

Luzern, Juni 2015

## **Empfehlungen betr. Anstellung von Musikschulleitungspersonen**

Pensum und Einreihung der Musikschulleitungspersonen werden weder in Gesetz noch Verordnung erwähnt.

Auf den immer wieder vorgebrachten Wunsch einzelner Gemeinden hat die kantonale Musikschulkommission Empfehlungen erarbeitet. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) nimmt diese zur Kenntnis und gibt sie den interessierten Gemeinden zur Anwendung frei.

Für das vorliegende Modell wurden Empfehlungen anderer Kantone herangezogen, insbesondere auch die Empfehlungen des Verbandes der Zürcher Musikschulen.

Der Zeitaufwand pro Nennung liegt inzwischen ca. 10 % höher als der durchschnittliche Zeitaufwand der Erhebung aus dem Jahre 2009. Da die Aufgaben für die Musikschulleitungen stark zugenommen haben und anspruchsvoller geworden sind, ist diese Zunahme gerechtfertigt.

### **1. Stellenprofil und Aufgabenbereiche**

Das Pflichtenheft für Musikschulleitungspersonen wird von den Gemeinden erstellt. Die Grösse des Pensums richtet sich nach den zugeteilten Aufgaben. Die vorliegenden Empfehlungen beinhalten die üblichen Aufgabenbereiche von Musikschulleitung und Sekretariat.

### **2. Pensengrösse**

Grundsätze zur Festlegung des Pensums:

- Musikschulen mit wenig Nennungen benötigen anteilmässig ein grösseres Leitungs- und Sekretariatspensum, da viele Arbeiten unabhängig von der Anzahl Nennungen erledigt werden müssen.
- Musikschulen, deren Lehrpersonen kleine Pensum belegen, benötigen in der Regel ein grösseres Leitungs- und Sekretariatspensum.
- Musikschulen, welche mehrere Gemeinden umfassen, haben in der Regel einen grösseren Arbeitsaufwand als Musikschulen, welche mit der Einwohnergemeinde identisch sind.
- Wird Musik und Bewegung in Zusammenarbeit mit der Volksschule angeboten, ist die Festlegung des Leitungs- und Sekretariatspensums kleiner, als wenn dieser Unterricht als Teil der Musikschule angeboten wird.
- Sekretariatspensum beinhalten sämtliche administrativen Tätigkeiten (inkl. Fakturierungen).

| <b>Anzahl Nennungen</b> | <b>MS-Leitung<br/>Stellenprozente</b> | <b>MS-Verwaltung<br/>Stellenprozente</b> |
|-------------------------|---------------------------------------|--|
| 200 - 299               | 20                                    | 10                                       |
| 300 - 399               | 25                                    | 20                                       |
| 400 - 499               | 35                                    | 30                                       |
| 500 - 599               | 45                                    | 40                                       |
| 600 - 699               | 55                                    | 50                                       |
| 700 - 799               | 65                                    | 60                                       |
| 800 - 899               | 75                                    | 65                                       |
| 900 - 999               | 80                                    | 70                                       |
| 1000 - 1200             | 90                                    | 80                                       |
| 1200 - 1500             | 100                                   | 90                                       |
| 1500 - 2000             | 120                                   | 100                                      |
| 2000 - 2500             | 140                                   | 120                                      |

### **3. Einreihung**

Die Einreihung der Musikschulleitungspersonen ist abhängig von

- der Anzahl Nennungen der Musikschule
- der Ausbildung des Musikschulleiters, der Musikschulleiterin
- den weiteren strategischen Aufgaben im Rahmen der Gemeindeentwicklung

Musikschulleitungspersonen sollen zwischen Lohnklasse 21 und 24 eingereiht werden.

Einige Gemeinden reihen die Musikschulleitungspersonen analog den Volksschulleitungspersonen ein. Es wird generell empfohlen, sich an den kantonalen anstelle kommunalen Richtlinien zu orientieren.

Kontaktpersonen bei Rückfragen:

Brigitte Troxler, Präsidentin Kantonale Musikschulkommission

Tel. 041 972 63 51

brigitte.troxler@willisau.ch

Jost Feer, Beauftragter Musikschulen DVS

Tel. 041 228 56 06

jost.feer@lu.ch

genehmigt von Vorstand VLG am 22.05.2015